

---

## Vorwort

Die Abwicklung insolventer Engagements durch die Bank stellt eine Spezialmaterie dar, die sich ganz erheblich vom normalen Bankgeschäft unterscheidet. Der bei der Bank tätige Sachbearbeiter wird hierbei mit einer Vielzahl – durchaus komplexer – Rechtsfragen konfrontiert, von deren richtiger Beantwortung unmittelbar abhängt, wie viel Geld die Bank in dem Engagement verliert oder eben nicht verliert. Die Bank nimmt dabei im Insolvenzverfahren ganz verschiedene Rollen ein: als Insolvenzgläubiger, als Aus- oder Absonderungsberechtigter, als Anfechtungsgegner, als Gläubigerausschussmitglied oder als Massekreditgeber.

In unserer täglichen Praxis, in der wir sowohl Insolvenzverwalter als auch Banken gleichermaßen vertreten, sehen wir häufig, dass bei der Abwicklung der anstehenden Fragen von beiden Seiten – Verwaltern und Banken – häufig Unsicherheiten auftreten, weil einerseits die Themen inhaltlich nicht ganz leicht sind und voraussetzen, dass man sich intensiv damit auseinandergesetzt hat, und andererseits die maßgebliche Rechtsprechung in ständiger Entwicklung ist.

Die Ausführungen in diesem Buch richten sich an den Sachbearbeiter bei der Bank, der täglich mit den Abwicklungsfragen umgehen muss. Dabei wollen wir zum einen typische Fälle, Problemkonstellationen und häufige Fehler darstellen und konkrete Handlungsvorgaben für die Bewältigung der täglichen Arbeit aufzeigen. Daneben wollen wir aber auch die Grundlagen und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen erläutern, damit jeder Leser in die Lage versetzt wird auch untypische Problemlagen selbständig bewältigen zu können.

Ergänzend zu diesem Buch stellen wir wichtige aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung im Internet auf unserer Homepage unter [www.ringstmeier.com](http://www.ringstmeier.com) für Sie dar.

Köln 30.07.2010

Dr. Andreas Ringstmeier

Dr. Stefan Homann

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
§ 1 Die Abwicklung der Kontokorrentbeziehung	11
I. Schicksal des Vertragsverhältnisses	12
II. Lastschriftwiderruf	14
1. Funktion des Lastschriftverfahrens	16
a) Überblick über die Beteiligten/Rechtsverhältnisse	16
b) Der Ablauf einer Lastschriftzahlung	17
c) Anmerkungen zu den einzelnen Rechtsbeziehungen	19
aa) Schuldner - Schuldnerbank	19
bb) Schuldnerbank – Gläubigerbank	23
cc) Schuldnerbank - Zahlungsempfänger	24
dd) Gläubigerbank – Gläubiger	24
ee) Gläubiger Schuldner (Valutaverhältnis)	24
d) Ausnahme bei Insolvenzen natürlicher Personen	26
2. Wann ist ein Widerruf in der Praxis sinnvoll?	27
a) Anwendungsfälle	28
b) Zulässigkeit einer Abreden zwischen Bank und Verwalter?	30
3. Verteidigungsmöglichkeiten der Bank	31
4. Exkurs: Umgekehrtes Lastschriftrisiko	33
III. Die Kontokorrentanfechtung	35
1. Rechtliche Grundlagen der Kontokorrentanfechtung	36
a) Allgemeine Vorbemerkung zur Insolvenzanfechtung	36
b) Die Deckungsanfechtung	40

## Inhaltsverzeichnis

---

aa) Die Unterscheidung zwischen Kongruent und Inkongruent	40
bb) Anwendung auf die Situation im Kontokorrent (bei einem im Soll geführten Konto)	43
(1) Einzelner Zahlungseingang	43
(2) Verrechnung wie Zahlung	44
(3) Kongruent oder Inkongruent?	44
(4) Ermittlung der Kreditlinie	44
(5) Voraussetzungen bei kongruenter Rückführung	46
(i) Zahlungseingänge nach Antragstellung und Kenntnis hiervon	47
(ii) Vorliegen und Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners	48
(iii) Kenntnis der Bank von der Zahlungsunfähigkeit	50
(6) Voraussetzung bei inkongruenter Rückführung	52
(7) Das AGB Pfandrecht der Bank	53
(8) Ein Zahlungsausgang	54
(9) Die Situation bei einer Vielzahl von Buchungen	55
c) Die Rolle der Globalzession/Abschmelzen von Sicherheiten	59
aa) Grundlagen	59
bb) Exkurs: Wirksamkeit der Globalzession	60
cc) Anfechtbarkeit der Globalzession, des Unterschlüpfens oder des Anfütterns	61
dd) Exkurs: Abschmelzen von Sicherheiten	62
ee) Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis	64
ff) Die Globalzession innerhalb eines Bankenpools	66
d) Die Kontokorrentanfechtung nach § 133 InsO	67
aa) Grundzüge des § 133 InsO	68
bb) Kein Bargeschäft bei § 133 InsO	70
cc) Folgefrage: Pauschalierung auch bei § 133 InsO?	71

dd) Anfechtung der Globalzession nach § 133 InsO	72
e) Detailfragen	72
aa) Fristberechnung/Tagesanfangs- oder Endsaldo	72
bb) Abbuchungen für eigene Verbindlichkeiten der Bank	74
cc) Lastschriftwiderruf	74
f) Rechtsfolgen, Verzinsung, Verjährung	76
2. Zusammenfassung/Checkliste zur Kontokorrentanfechtung	77
3. Strategie im Umgang mit dem Insolvenzverwalter	82
4. Exkurs: Situation bei einem im Haben geführten Kontokorrent	84
a) Frei werden durch Auszahlungen/Überweisungen	84
b) Verrechnung des Kontoguthabens mit eigenen Forderungen	86
aa) Verrechnung mit Pfandrecht	86
bb) Verrechnung ohne Pfandrecht	87
c) Vom Soll ins Haben geführte Konto	87
IV. Nachträgliche Zahlungseingänge	87
§ 2 Verwertung von Sicherheiten	90
I. Unterscheidung Aus-/Absonderungsrechte	90
II. Die wichtigsten Aussonderungsrechte der Bank	91
III. Die Absonderungsrechte der Bank und ihre Durchsetzung	92
1. Die wichtigsten Absonderungsrechte der Bank	92
a) Hypotheken, Grundschulden	92
b) Sicherungseigentum	92
c) Sicherungsabtretung	95
d) Pfandrechte	96
e) Ersatzabsonderung	97

## Inhaltsverzeichnis

---

2.	Kollision von Absonderungsrechten	98
3.	Geltendmachung der Absonderung	102
	a) Inbesitznahme des Sicherungsguts durch die Bank	102
	aa) Vor Insolvenzantragstellung	102
	bb) Nach Insolvenzantragstellung	103
	cc) Nach Insolvenzeröffnung	104
	b) Geltendmachung gegenüber dem Insolvenzverwalter	105
	c) Sicherheitenverwertungsgemeinschaft (Pool)	106
4.	Die Pflichten des Insolvenzverwalters	108
5.	Verwertung von beweglichen Gegenständen und Rechten	110
	a) Verwertungsrecht	110
	b) Keine Verwertungspflicht des Verwalters	112
	c) Sonderregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren	115
	d) Mitwirkungsrechte der Bank	115
	aa) aa. Grundlagen	115
	bb) Strategie der Bank	117
	cc) Selbsteintritt der Bank	118
	e) Besonderheiten der Mitwirkung beim Forderungseinzug	119
	f) Behandlung des Verwertungserlöses	119
	g) Abrechnung mit dem Absonderungsgläubiger	121
	aa) Feststellungspauschale	121
	bb) Verwertungspauschale	122
	cc) Umsatzsteuer	123
	dd) Beispiel für Abrechnung	125
6.	Verwertung von unbeweglichen Gegenständen	125
	a) Grundsatz	125
	b) Freihändige Verwertung durch Insolvenzverwalter	127
	c) (kalte) Zwangsverwaltung	128

7.	Schutz des Absonderungsgläubigers vor einer Verzögerung der Verwertung	130
8.	Schutz des Absonderungsgläubigers vor einem Wertverzehr des Absonderungsguts	131
IV.	Anfechtungsrisiken bei Kreditsicherheiten	132
1.	Drittsicherheiten	132
2.	Besicherung bei Darlehensvereinbarungen	133
3.	Nachbesicherung	133
4.	Globalzession/Raumsicherungsübereignung	134
5.	Insolvenz des Drittsicherungsgebers	135
6.	Anfechtung wg. vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung	136
§ 3	Forderungsanmeldung	137
I.	Grundzüge der Forderungsanmeldung	137
1.	Anmeldbare Forderungen	137
2.	Adressat der Forderungsanmeldung	139
3.	Frist für die Anmeldung	140
4.	Inhalt und Form der Anmeldung	141
5.	Anlagen zur Anmeldung	143
II.	Die Forderungsprüfung	145
1.	Führung der Insolvenztabelle	145
2.	Ablauf der Forderungsprüfung	146
a)	Anerkenntnis	147
b)	Bestreiten	148
c)	Teilweises Anerkenntnis	150
d)	Anerkennen für den Ausfall.	150
e)	Bedingte Forderungen	151
f)	Nicht fällige (betagte) Forderungen	152

## Inhaltsverzeichnis

---

3.	Feststellungsklage	153
a)	Allgemeines	154
b)	Betreibenslast	155
c)	Vollstreckung	156
4.	Verteilungsverzeichnis/Verteilung	156
III.	Die Anerkennung für den Ausfall	157
IV.	Forderungsreduktion bei Drittsicherheiten	165
1.	Grundsatz: keine Reduktion der Forderung	165
2.	Problemfall: nur teilweise Besicherung	166
3.	Diskussion mit dem Verwalter	167
V.	Besonderheiten bei Sicherheiten des Gesellschafters	168
§ 4	Engagement der Bank im Insolvenzverfahren	170
I.	Auskunftsansprüche der Gläubiger/Informationsquellen	171
II.	Teilnahme an Gerichtsterminen	173
1.	Der Berichtstermin	173
2.	Der Prüfungstermin	175
III.	Engagement im Gläubigerausschuss	176
	Die Autoren	179
	Stichwortverzeichnis	181

---

## § 1 Die Abwicklung der Kontokorrentbeziehung

1 Geht ein Kunde der Bank in die Insolvenz, für den die Bank ein oder mehrere Konten unterhält, ergeben sich eine ganze Reihe von Themen, die abgearbeitet werden müssen: häufig widerruft der (vorläufige) Insolvenzverwalter nicht genehmigte Lastschriften und ficht Zahlungseingänge und daraus resultierende Rückführungen des Kontostandes an; nach der Verfahrenseröffnung muss das Schicksal des Kontos für die Zukunft geklärt werden, etwa vorhandene Sollstände müssen im Insolvenzverfahren geltend gemacht und Sicherungsrechte verwertet werden. Die besondere Schwierigkeit im Umgang mit diesen Arbeitsschritten besteht darin, dass diese letztlich alle aufeinander aufbauen bzw. zumindest ineinander greifen.

2 Wichtig ist deshalb, dass man bei der Abarbeitung bestimmte Reihenfolgen einhält. Leider lässt sich dafür ein allgemeines Schema nur bedingt festlegen, weil die Bedeutung der einzelnen Schritte je nach Konstellation unterschiedlich ist und sich die Bearbeitungsgänge auch nicht stets sauber trennen lassen. Als grobes Raster macht aber diese Reihenfolge Sinn:

- Geltendmachung von Sicherungsrechten im Antragsverfahren
- Abarbeitung des Lastschriftwiderrufes
- Auskehr von Guthaben oder Zahlungseingängen (ohne Globalzession) nach Antragstellung auf Anforderung
- Schließung/Abrechnung des Kontos mit Verfahrenseröffnung
- Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren
- Abarbeitung der Kontokorrentanfechtung

- Korrektur der Forderungsanmeldung nach Klärung Anfechtung und Sicherheitenverwertung

Schauen wir uns die einzelnen Punkte näher an:

## I. Schicksal des Vertragsverhältnisses

- 3 Bei dem üblichen Vertrag zwischen einer Bank und ihrem Kunden über ein (Giro)konto handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen insolvenzrechtliches Schicksal in den §§ 115, 116 InsO geregelt ist.
- 4 Danach endet der Vertrag im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch – ohne, dass der Insolvenzverwalter ein Wahlrecht hat. Dies mag zunächst überraschen, da es in der Praxis regelmäßig dazu kommt, dass der Insolvenzverwalter mit der Bank vereinbart, dass das Konto aufrechterhalten und weiter genutzt wird. Rechtlich wird damit aber ein gänzlich neuer Vertrag geschlossen; der ursprüngliche Vertrag ist durch die Insolvenzeröffnung unwiderruflich beendet worden. Hält die Bank das Konto ohne eine neue Einigung mit dem Insolvenzverwalter offen – geschieht auch häufig –, fehlt es dafür an einer rechtlichen Grundlage zwischen der Insolvenzmasse und der Bank. Die Bank führt daher ein Geschäft ohne Auftrag mit den folgenden Konsequenzen:
  - Die Bank muss Zahlungseingänge auf dem Konto nicht entgegen nehmen und kann diese an den Anweisenden zurück geben.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> In der Literatur wird teilweise vertreten, dass die Bank eine Verpflichtung zur Gutschrift nachträglich eingehender Zahlungen hat (bspw. Hamburger-Kommentar zur InsO, § 116, Rz. 8). Begründet wird dies allerdings mit einem Verweis auf BGH, ZIP 1995, 659. In dem Urteil des BGH ist allerdings nur von einer rechtlichen Befugnis der Bank zur Entgegennahme der Gutschrift die Rede, nicht auch von einer Pflicht.

- Nimmt sie diese entgegen, tritt im Verhältnis zwischen Leistendem und dem Insolvenzverwalter grundsätzlich keine Erfüllung ein; dieser kann erneute Zahlung von seinem Schuldner verlangen (der dann freilich die Zahlung von der Bank heraus verlangen kann).
- Die Bank kann keine vertraglichen Entgelte für ihre Leistungen abrechnen.
- Genehmigt der Insolvenzverwalter die Zahlung des Dritten an die Bank (normalerweise indem er die Zahlung heraus verlangt), ist die Bank zur Herausgabe verpflichtet und es tritt Erfüllung im Verhältnis zwischen Leistendem und Insolvenzverwalter ein. Die Bank kann in diesem Fall ihre Aufwendungen ersetzt verlangen – die allerdings nicht gleich der vertraglichen Entgelte sind.

Im Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung oder der Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters geschieht hingegen mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar gar nichts – das Vertragsverhältnis läuft zunächst völlig unberührt weiter. Das ist leicht nachvollziehbar: mit dem Insolvenzantrag steht ja noch nicht fest, ob der Schuldner überhaupt insolvent ist, diese Frage soll ja erst während der Antragsphase geklärt werden. Mittelbar ergeben sich allerdings dann Konsequenzen, sobald die Bank von dem Insolvenzantrag oder der Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfährt. Mit der Kenntnis von dem Insolvenzantrag liegen nämlich stets die Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 130 InsO vor, so dass die Bank Zahlungseingänge danach nur noch dann mit ihren eigenen Forderungen verrechnen darf, wenn ihr die Zahlungseingänge aufgrund einer (ihrerseits unanfechtbaren) Globalzession ohnehin gehörten. Mit der Kenntnis von der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters kann die Bank nicht mehr befreiend an den Schuldner selbst leisten.<sup>2</sup>

5

---

<sup>2</sup> Das gilt freilich nur dann, wenn dem vorläufigen Verwalter die Befugnis zur Entgegnahme von Zahlungen im Bestellungsbeschluss eingeräumt wurde. Das ist in der Praxis aber stets der Fall.